



20. Jahrgang, Nr. 4 vom 15. Juni 2010, S. 16

---

## Philosophische Fakultät II

---

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Online Radio (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 21.04.2010

Gemäß §§ 13 Abs. 1 i.V.m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 256) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung und der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.06.2009 (ABl. 2009, Nr. 6, S. 2) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Online Radio (60 Leistungspunkte) beschlossen.

---

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Art des Master-Studiengangs, Regelstudienzeit](#)

[§ 3 Ziele des Studiengangs](#)

[§ 4 Studienberatung](#)

[§ 5 Zulassung zum Studium](#)

[§ 6 Studienbeginn](#)

[§ 7 Aufbau des Studiengangs](#)

[§ 8 Lehr- und Lernformen](#)

[§ 9 Abschluss des Studiums, Abschlussbezeichnung](#)

[§ 10 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen](#)

[§ 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung](#)

[§ 12 Prüferinnen und Prüfer](#)

[§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss](#)

[§ 14 Master-Arbeit](#)

[§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote](#)

[§ 16 Inkrafttreten](#)

[Anlage: Studiengangsübersicht](#)

---

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den „Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium“ (ABStPOBM) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, in der jeweils geltenden Fassung, Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Online Radio (60 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2010/2011 das Studium im Master-Studiengang Online Radio der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2**

### **Art des Master-Studiengangs, Regelstudienzeit**

(1) Bei dem Studiengang Online Radio handelt es sich um einen gebührenpflichtigen, weiterbildenden Master-Studiengang mit einem stärker anwendungsorientierten Profil.

(2) Das gesamte Leistungspunktevolumen beträgt 60 Leistungspunkte einschließlich der Master-Arbeit und wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Das Studium ist gebührenpflichtig gemäß fachspezifischer Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3**

### **Ziele des Studiengangs**

(1) Ziel des Studiengangs ist es, vertiefte Kenntnisse journalistischer, konzeptioneller und medienplanerischer Arbeitsweisen für Hörfunkprogramme und wortzentrierte Audioprodukte im Kontext der Digitalisierung zu vermitteln. Durch intensive, zusammenhängende und interdisziplinäre Wissensvermittlung im Wechselspiel der Einzelkomponenten soll eine stärker anwendungsorientierte wissenschaftliche Zusatzqualifikation vermittelt werden. Studierende erwerben theoretische, konzeptionelle und praktische Fertigkeiten für bi- und trimediale journalistische und redaktionelle Tätigkeitsbereiche. Hierfür sollen auch mit Praktikerinnen und Praktikern die einzelnen Arbeitsgebiete in ihrer Vernetzung und ihrem Zusammenspiel behandelt werden. Der Studiengang Online Radio bietet engagierten und fähigen Studierenden, die bereits über eine erste wissenschaftliche Qualifikation und Berufserfahrung verfügen, die Möglichkeit, sich die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit, fundierter Urteilsfähigkeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden als Medienschaffende anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher, journalistischer, medienwirtschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten.

(2) Der Studiengang qualifiziert insbesondere für journalistische, redaktionelle und konzeptionell-planerische Aufgaben in folgenden Berufsfeldern:

- a. Klassischer Hörfunk
- b. IP-basierte Audioprogrammanbieter (u.a. Webradios)
- c. Anbieter wortzentrierter Audioprodukte wie Podcast, Hörbuch und Audioguide

## **§ 4**

### **Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Für die Studienfachberatung stehen am Department Medien- und Kommunikationswissenschaften eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts zu ihren Sprechzeiten. Zur Optimierung des Studienverlaufs ist für neu zugelassene Studentinnen und Studenten zu Beginn des Semesters eine Studienfachberatung obligatorisch.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

## **§ 5**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Das Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen kultur-, geistes- und sozialwissenschaftlicher Studiengänge bzw. -programme.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang Online Radio sind

- a. der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses gemäß Abs. 1 mit mindestens 240 Leistungspunkten bzw. eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit einem Umfang von mindestens äquivalent 240 Leistungspunkten oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung;
- b. der Nachweis von mindestens zwei Jahren Berufserfahrung in den Bereichen Rundfunk, Journalismus, Autorschaft, Multimedia oder in einem vergleichbaren Berufsfeld;
- c. ein Motivationsschreiben und
- d. der Nachweis über die Eignung für das Studium im Studiengang Online Radio durch überdurchschnittliche fachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zum selbstständigen Umgang mit medienbezogenen Fragestellungen. Dies umfasst beispielsweise Kenntnisse u.a. auf folgenden Gebieten:
  1. Institutionelle Strukturen des Rundfunkmarktes bzw. des Online-Marktes,
  - 2: Grundlagen der Rundfunkgeschichte bzw. der Online-Medien,
  - 3: Interview- und journalistische Recherchetechniken,
  - 4: Radiojournalistische bzw. Multimediale Beitrags- und Sendungsformen,
  5. Radiojournalistische bzw. Multimediale Produktions- und Redaktionspraxis,
  6. Techniken der Texterstellung und des radiojournalistischen Schreibens bzw. Projektentwicklung & -leitung im Multimediabereich.

(3) Über die Zulassung, auch über die Vergleichbarkeit, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Online Radio.

(4) Absolventinnen und Absolventen eines Studiums mit weniger als äquivalent 240 LP, aber mindestens 180 LP können zugelassen werden, wenn sie berufspraktisch erworbene Qualifikationen und Kompetenzen gemäß Abs. 2 d. nachweisen können. Über deren Anrechnung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss gemäß Ordnung zur Regelung der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen und Kompetenzen in der jeweils gültigen Fassung.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss vom Erfordernis des Nachweises eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses lt. Abs. 2 a. abweichen, sofern erbrachte Studienleistungen im Umfang von mindestens äquivalent

entsprechend der Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss BMBF und KMK 21.4.2005) nachgewiesen werden. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Regelung im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

(6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats das Rechtbehelfsverfahren einleiten.

(7) Im Falle von Zulassungsbeschränkungen stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis zu 5 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

## **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM).

## **§ 7 Aufbau des Studiengangs**

(1) Die Studierenden müssen für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs Online Radio 60 Leistungspunkte erwerben. Davon müssen 10 Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen und 50 Leistungspunkte aus Pflichtmodulen einschließlich der Master-Arbeit stammen.

(2) Studierende mit überwiegend multimediaorientierter Eingangsqualifikation werden angehalten, die Wahlpflichtmodule 1.2.1 und 1.2.2 zu belegen. Studierende mit überwiegend rundfunkjournalistischer Eingangsqualifikation wird empfohlen, die Wahlpflichtmodule 1.3.1 und 1.3.2 zu belegen.

(3) Der weitere Aufbau des Studiengangs ergibt sich aus der [Studiengangübersicht \(Anlage\)](#) in Verbindung mit den Allgemeinen Modulbeschreibungen.

## **§ 8 Lehr- und Lernformen**

(1) Der Master-Studiengang Online Radio wird als überwiegend online-gestütztes E-Learning-Angebot mit Präsenzanteilen angeboten. Das Studium untergliedert sich in:

- a. Präsenzstudium,
- b. Online-Studium,
- c. Selbststudium.

(2) Die Lehr- und Lernformen untergliedern sich in:

- a. Vorlesungen (z.T. als Video-Vorlesungen und Lehrbriefe): bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher und anwendungspraktischer Grundlage;
- b. Seminare (z.T. als Web Based Trainings und gegebenenfalls mit Videokonferenzen): dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher und anwendungspraktischer Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe und Praxisfelder ein;
- c. Übungen (gegebenenfalls online-gestützt): dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;

- d. Projekte (z.T. in Gruppenarbeit): dienen der Verfestigung konzeptioneller und umsetzungspraktischer Fähigkeiten unter Anwendung theoretischer Kenntnisse;
- e. Kolloquien: dienen der Diskussion und Begleitung wissenschaftlicher und anwendungspraktischer Aufgaben und Projekte, insbesondere der Master-Arbeit.

## **§ 9**

### **Abschluss des Studiums, Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Philosophischen Fakultät II der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.) verliehen.

## **§ 10**

### **Formen von Modulleistungen und Studienleistungen**

(1) In der Studiengangübersicht in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die jeweiligen Formen der Studienleistungen, Modulleistungen und Modulleistungen festgelegt. Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit mit einem Textumfang von maximal 15 Seiten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- c. Medienproduktion: eine produktionspraktische Medienanwendung;
- d. Projektarbeit: eine konzeptionelle, redaktionelle oder produktionspraktische Leistung im Rahmen eines Projektes;
- e. Dokumentation: eine schriftlich fixierte Ausarbeitung der Konzeption, der Durchführung und der Ergebnisse eines Projektes mit einem Textumfang von maximal 15 Seiten;
- f. Master-Arbeit: Näheres unter § 14.

(3) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Übungsaufgabe: die fachgerechte Bearbeitung einer wissenschaftlichen oder anwendungspraktischen Aufgabe,
- b. Referat: ein mündlicher Vortrag von maximal 10 Minuten Dauer

(4) Die Studentin bzw. der Student, welche bzw. welcher beim ersten Versuch eine Modulleistung nicht bestanden hat, kann sich im Rahmen einer Wiederholungsprüfung ein zweites sowie bei wiederholtem Nichtbestehen ein drittes Mal prüfen lassen. Weitere Wiederholungsprüfungen sind nicht möglich. Bestehen Module aus mehreren Teilprüfungen, so müssen nur die Teilprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden. Die Zeiträume für die Wiederholungsprüfungen ergeben sich aus den allgemeinen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch. Eine nicht bestandene Modulleistung ist binnen eines Jahres zu wiederholen.

(5) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 11**

### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor dem jeweiligen Termin durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(3) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

## **§ 12 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Lehrbeauftragte können im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit in Modulen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

(2) Über die Bestellung entscheidet auf Antrag der Studien- und Prüfungsausschuss.

## **§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs Online Radio wird an der Philosophischen Fakultät II ein vom Fakultätsrat zu bestätigender Studien- und Prüfungsausschuss Online Radio (§ 17 Abs. 1 ABStPOBM) bestellt.

(2) Dem Studien- und Prüfungsausschuss des Studiengangs Online Radio gehören an,

- a. zwei Professorinnen und Professoren,
- b. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- c. eine Studierende bzw. ein Studierender.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss Online Radio gibt sich eine Satzung

## **§ 14 Master-Arbeit**

(1) Die studienbegleitende Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABStPOBM).

(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM), wer mindestens 30 Leistungspunkte erbracht hat.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einen Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM). Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate und beginnt durch Mitteilung des Studien- und Prüfungsausschusses in der Regel zum Beginn des vierten Semesters. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

- (4) Die Master-Arbeit umfasst ein Kolloquium, einen theoretisch-schriftlichen und einen praktischen Teil.
- (5) Der praktische Teil muss schwerpunktmäßig auditiv-radiophone und multimediale Anteile enthalten und abschließend vor den Prüferinnen und Prüfern präsentiert werden.
- (6) Der theoretisch-schriftliche Teil muss einen direkten Bezug zum praktischen Teil aufweisen und einen Umfang von nicht mehr als 50.000 Textzeichen/35 Seiten (ohne Fuß- und Endnoten, sowie Inhalts-/Literaturverzeichnis) besitzen.
- (7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (8) Für besondere Verfahren bei Erkrankung, Mutterschutz und Elternzeit gelten die §§ 19 und 20 Abs. 12 ABS+POBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob anstelle einer Verlängerung der Abgabefrist ein neues Thema ausgegeben wird.

## **§ 15**

### **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote**

- (1) Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 1 ABS+POBM bestehen und zum Anteil dieser Teilleistungen an der jeweiligen Modulnote, sind in der [Studiengangübersicht im Anhang](#) dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs zu finden.
- (2) Der Studiengangübersicht in der [Anlage](#) dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module im Studiengang Online Radio benotet werden (§ 21 Abs. 1 ABS+POBM) und in die Gesamtnote eingehen (§ 22 Abs. 1 ABS+POBM).
- (3) Die Gesamtnote des Studiengangs bildet sich aus den Noten der einzubringenden Module. Übersteigen die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten erbrachten Modulleistungen die Zahl der von § 7 geforderten, so werden für die Berechnung der Gesamtnote nur die besten Leistungen berücksichtigt. Für die Gewichtung werden die zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen Leistungspunkten der entsprechenden Module multipliziert. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten geteilt durch die Summe der auf die Noten entfallenden Leistungspunkte. Dabei wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden nach Rundung gestrichen.
- (4) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der erzielte Durchschnittswert unter der erforderlichen Note 4,0 liegt und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. Die Gesamtnote lautet dann „ungenügend“.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 21.04.2010; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.05.2010.
- (2) Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock  
Rektor

**Anlage (gemäß § 7)  
Studiengangübersicht**

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in h)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
1.1 Mediengeschichte und -theorie (PM)	15 h	5	ja	Hausarbeit, Klausur oder Medienproduktion	5/60	Nein	1. Semester
1.2.1 Konzepte und technische Grundlagen der Audio- und Radioproduktion (WPM)	30 h	5	ja	Projektarbeit oder Medienproduktion	5/60	Nein	1. Semester
1.3.1 Konzepte und technische Grundlagen der Multimediaproduktion (WPM)	30 h	5	ja	Projektarbeit oder Medienproduktion	5/60	Nein	1. Semester
1.2.2 Journalistisches und redaktionelles Arbeiten im Radio (WPM)	30 h	5	ja	Projektarbeit oder Medienproduktion	5/60	Nein	1. Semester
1.3.2 Redaktionelles Arbeiten im Online- und Multimediabereich (WPM)	30 h	5	ja	Projektarbeit oder Medienproduktion	5/60	Nein	1. Semester
2.1 Markt, Recht, Ethik (PM)	15 h	5	ja	Hausarbeit, Klausur oder Medienproduktion	5/60	Nein	2. Semester
2.2 Entwicklung von Multimedia-, Audio- und Radioprodukten (PM)	30 h	5	ja	Projektarbeit oder	5/60	Nein	2. Semester

				Dokumentation			
2.3 Multimediale Produktionspraxis I (PM)	40 h	5	ja	Projektarbeit oder Medienproduktion	5/60	Nein	2. Semester
3.1 Erzählstrategien und Vermittlungsformen (PM)	15 h	5	ja	Hausarbeit, Klausur oder Medienproduktion	5/60	Nein	3. Semester
3.2 Experimentelle Multimedia-, Audio- und Radioproduktion (PM)	30 h	5	ja	Projektarbeit oder Dokumentation	5/60	Nein	3. Semester
3.3 Multimediale Produktionspraxis II (PM)	40 h	5	ja	Projektarbeit oder Medienproduktion	5/60	Nein	3. Semester
4. Masterarbeit (PM)	10 h	15	nein	Theoretisch-schriftliche Masterarbeit, Medienproduktion mit mündlicher Prüfung	15/60	Ja	4. Semester

PM = Pflichtmodul

WPM = Wahlpflichtmodul